

GZ: D055.430
2021-0.163.994

Sachbearbeiterin: Mag. Vanessa NEUDECKER

Präsidium des Nationalrates

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum Begutachtungsentwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Artikel 2 Z 2 (§ 1 Abs. 5b COVID19-MG):

1. Allgemeines

Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 5b kann durch Verordnung „gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 oder § 4 Abs. 1 Z 1“ bestimmt werden, dass „Betriebsstätten, bestimmte Orte oder Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe [...] nur betreten werden [dürfen], wenn dem Inhaber einer Betriebsstätte oder dem gemäß § 4 hinsichtlich bestimmter Orte Verpflichteten ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 5 Z 5 vorgewiesen und für die gesamte Dauer des Aufenthalts für eine allfällige weitere Überprüfung durch den Inhaber bzw. Verpflichteten oder für eine Überprüfung durch die Behörde bereitgehalten wird. Der Inhaber bzw. der Verpflichtete ist zu diesem Zweck zur Ermittlung von personenbezogenen Daten und zur Identitätsfeststellung berechtigt. Eine Aufbewahrung des Nachweises und des Identitätsnachweises ist unzulässig.“

Zunächst fällt auf, dass § 3 Abs. 1 Z 1 sowie § 4 Abs. 1 Z 1 nur eine Verordnungsermächtigung in Bezug auf „das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen“ bzw. „bestimmte Orten“ normieren, § 1 Abs. 5b jedoch insoweit darüber hinausgeht, als durch eine Verordnung auch „Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe“ erfasst werden können.

Es wird daher angeregt, in § 1 Abs. 5b auf den geplanten § 4a zu verweisen, der die diesbezügliche Verordnungsermächtigung normiert.

2. Zur vorgeschlagenen Bestimmung des § 1 Abs. 5b selbst wird aus datenschutzrechtlicher Sicht festgehalten, dass weder aus dem Wortlaut dieser Bestimmung, noch aus den Erläuterungen hierzu für Normadressaten – und damit in datenschutzrechtlicher Hinsicht Betroffene – hervorgeht, welche konkreten personenbezogenen Daten durch den Inhaber bzw. den Verpflichteten überhaupt erhoben werden dürfen. Denkbar erscheint etwa die Ermittlung des Namens, Geburtsdatums, Zeitpunkt der Probenabnahme, Gültigkeitsdauer des Nachweises etc.

Darüber hinaus erscheint unschlüssig, weshalb ausschließlich die Aufbewahrung des Nachweises und des Identitätsnachweises unzulässig ist, nicht aber auch die durch den Inhaber bzw. Verpflichteten allenfalls sonst ermittelten personenbezogenen Daten.

Diesbezüglich wird auf die Vorgaben im Hinblick auf die Klarheit und Vorhersehbarkeit einer Eingriffsnorm im Sinne des § 1 Abs. 2 DSGVO verwiesen (siehe dazu zur ständigen Rechtsprechung des VfGH VfSlg. 18.146/2007, zuletzt das Erkenntnis vom 12.12.2019, GZ G164/2019 ua).

Es wird daher angeregt, im Normtext – **wie es bspw. in § 5c Abs. 3 EpiG bereits jetzt schon ausdrücklich vorgesehen ist** – die Kategorien jener personenbezogenen Daten, die durch die Inhaber bzw. Verpflichteten zum angeführten Zweck ermittelt werden dürfen, jedenfalls beispielhaft anzuführen und zudem auch die Unzulässigkeit der Aufbewahrung der sonst ermittelten personenbezogenen Daten zu statuieren.

Eine Kopie dieser Erledigung ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

5. März 2021

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL